

Die Kommission beanstandet insbesondere die Einbeziehung eines termingenauen Zustelldienstes von Briefsendungen, die elektronisch hergestellt wurden und sensibel auf den Zeitfaktor reagieren, in den vorbehaltenen Bereich.

Zur Begründung ihrer Forderungen trägt die Klägerin vor:

- In der endgültigen Entscheidung habe die Kommission wesentliche Elemente des im Aufforderungsschreiben beanstandeten Verstoßes substantiell geändert, die insbesondere Folgendes betreffen: die Definition des relevanten Marktes sowie die Qualifikation und rechtliche Bewertung des angegebenen Verstoßes. Es sei insoweit festzustellen, dass die endgültige Entscheidung der Kommission nicht mehr den relevanten Markt auf der Grundlage einer Reihe von zusätzlichen Leistungen individualisiere, die, in ihrer Gesamtheit betrachtet, dem Dienst einen bedeutenden Mehrwert im Vergleich zum Grundpostdienst verliehen. Im Gegenteil, die Kommission gebe eine einzige zusätzliche Leistung (die termingenauere Zustellung elektronischer Postsendungen in zeitsensibler Weise) als Faktor an, der per se einen eigenständigen relevanten Markt individualisiere.
- Die Kommission habe der Klägerin und den italienischen Behörden nicht erlaubt, den eigenen Standpunkt in sachdienlicher Weise darzulegen. Außerdem werde, nachdem die Kommission im Aufforderungsschreiben festgestellt habe, dass die Richtlinie 97/67/EG für die rechtliche Würdigung des Sachverhalts wesentlich sei, diese Richtlinie in der endgültigen Entscheidung nicht einmal mehr zitiert. Bezüglich dieses Punktes verweist die Klägerin insbesondere auf die Tatsache, dass die Auslegung der Richtlinie für die Prüfung der Vereinbarkeit des streitigen Dekrets entscheidend sei. Wenn nämlich die Kommission dieses Dekret am Maßstab der Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG gemessen hätte, hätte sie zu dem Schluss gelangen müssen, dass die streitige nationale Bestimmung vollständig im Einklang mit dem Inhalt und dem Zweck dieser Richtlinie stehe.
- Die Definition des relevanten Marktes sei unbestimmt und allgemein, soweit sie sich auf die Identifizierung des in Rede stehenden Dienstes auf der Grundlage von allgemeinen Indizien beschränke, wie es im Wesentlichen die Bestimmtheit des Termins (Datum/Uhrzeit) der Zustellung und der Umstand sei, dass der Zustelltermin jeder Sendung Gegenstand eines vertraglich vereinbarten Berichtes mit dem Benutzer sei. Die Definition des relevanten Marktes sei nicht einmal im Licht der relevanten wirtschaftlichen Umstände und der Praxis der Kommission begründet. Außerdem habe diese von irgendwelchen Erwägungen zu dem von den Kunden verlangten Preis abgesehen.
- Das Nichtvorliegen des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung insoweit, als die Annahme der Kommission fehlerhaft sei, dass eine Ausweitung der Marktstellung der Poste Italiane auf den Markt traditioneller Zustelldienstleistungen, die dem angrenzenden und von der termingenauen, zeitsensiblen Briefzustellung zu unterscheidenden Markt vorbehalten seien, vorliege.

- Die Nichtbeachtung der Grundsätze und Regeln hinsichtlich der Aufsicht über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere Universaldienstleistungen. Insoweit sei auf die besonders hohen Kosten des Postuniversaldienstes in Italien und erst recht auf die destabilisierende Wirkung der streitigen Entscheidung auf das finanzielle Gleichgewicht des Erbringers des Universaldienstes hinzuweisen.

(¹) ABl. L 15 vom 21.01.1998, S. 14.

Klage von The Procter & Gamble Company gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 16. März 2001

(Rechtssache T-63/01)

(2001/C 134/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

The Procter & Gamble Company, Cincinnati, Vereinigte Staaten, hat am 16. März 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Thierry van Innis, avocat; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer vom 14. Dezember 2000 aufzuheben;
- dem Amt sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes vom 14. Dezember 2000 (Sache R 74/1998-3) gerichtet, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung des Prüfers vom 18. März 1998 zurückgewiesen wurde, der die Eintragung der unter der Nummer 230680 angemeldeten Gemeinschaftsmarke wegen Vorliegens eines absoluten Eintragungshindernisses nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e und i der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke abgelehnt hatte.

Die Klägerin weist darauf hin, dass dieselbe Beschwerdekammer mit Entscheidung vom 15. März 1990 einen Eintragungsantrag bezüglich derselben Marke zurückgewiesen habe. Diese Entscheidung sei durch das Urteil des Gerichts vom 16. Februar

2000 in der Rechtssache T-22/99 (Procter & Gamble Company/HABM, Slg. 2000, II-265) aufgehoben worden. Nach Verkündung dieses Urteils habe der Prüfer die Klägerin zu einer weiteren Stellungnahme aufgefordert.

Die Beschwerdekammer habe jedoch in der angefochtenen Entscheidung die Weigerung des Prüfers, die begehrte Eintragung vorzunehmen, nicht wegen des Vorliegens desjenigen Eintragungshindernisses bestätigt, auf das dieser selbst abgestellt habe, sondern sie habe die Ansicht vertreten, dass ein anderes Eintragungshindernis, und zwar dasjenige des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b, die Zurückweisung der Anmeldung rechtfertige.

Vor ihrer Entscheidung habe die Beschwerdekammer die Klägerin zur Stellungnahme zu diesem anderen Eintragungshindernis aufgefordert.

Die Klägerin macht für ihre Klage geltend, die Beschwerdekammer habe gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 sowie die Verteidigungsrechte verstoßen, da die angefochtene Entscheidung von denselben Personen wie denen erlassen worden sei, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Dritten Beschwerdekammer am 15. März 1999 eine Sachentscheidung zwischen denselben Parteien betreffend dieselbe Anmeldung und dasselbe Eintragungshindernis getroffen hätten.